

Fremde in Fragen des statut personnel sich zu unterwerfen, wäre Art. 28, Ziff. 1, des N. u. A. Gesetzes auf jeden Fall dann anwendbar, wenn die Angenommene in Frankreich Wohnsitz hätte, und es wäre an Stelle der zuständigen Behörde des fehlenden schweizerischen Wohnsitzes die Behörde des schweizerischen Heimatortes zur Erteilung der Ermächtigung zuständig. Es ist nun nicht einzusehen, weshalb bei der vom Gesetze nicht ins Auge gefassten Sachlage des vorliegenden Falles auf die Ermächtigung der schweizerischen Behörde nur deswegen zu verzichten wäre, weil die anzunehmende Schweizerin in ihrem Heimatlande wohnt und dieser Fall vom schweizerischen Gesetz nicht ausdrücklich geregelt ist.

Standes-
urkunden
aus Bolivien.

30. Nach einem ausführlichen Berichte des schweizerischen Konsulats in La Paz (Bolivien) hat das bolivianische Gesetz von 1898 über die Einführung von Standesregistern bis heute noch keine Ausführung erfahren, sodass über die in Bolivien eingetretenen, Schweizer betreffenden Zivilstandsfälle keine von einem Führer staatlicher Register ausgestellte Standesurkunden erhältlich sind und deshalb in Bolivien eingetretene Zivilstandsfälle von Schweizern auf andere Weise nachgewiesen werden müssen (vgl. Art. 33, Abs. 2, ZGB).

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Bern, den 25. August 1931.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:

Häberlin.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verschollenerklärung.

Sohlenthaler, Joh. Jakob, von Urnäsch, geboren den 23. Juni 1850, von Martin und Anna Barbara geb. Nef, der anfangs der 90er Jahre nach Nordamerika ausgewandert und erfolglos aufgerufen worden ist, ist durch Beschluss des Obergerichtes vom 31. August 1931, mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1900, verschollen erklärt.

Trogen, den 1. September 1931.

(1.)

Die Obergerichtskanzlei.

Schweizerisches Bundesrecht

Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit 1903

Im Auftrage des schweizerischen Bundesrates

herausgegeben von

Prof. Dr. Walther Burckhardt

Das Werk erscheint in fünf Bänden. Bisher erschienen:

Band I: XVI und 830 Seiten. In Leinen Fr. 20. —.

Band II: XVI und 1066 Seiten. In Leinen Fr. 25. —.

Band III: XVI und 1075 Seiten. In Leinen Fr. 25. —.

Band IV: XVI und 1103 Seiten. In Leinen Fr. 25. —.

Das „schweizerische Bundesrecht“ ist ein grosses grundlegendes Werk über das geltende schweizerische Staats- und Verwaltungsrecht und zum Studium seiner Geschichte. Es wird im Auftrage des Bundesrates und im Zusammenarbeiten mit den Bundesbehörden von dem bekannten Staatsrechtslehrer an der Universität Bern bearbeitet und unterrichtet aus erster Hand über die weitverzweigte Praxis der Bundesbehörden im ersten Viertel dieses Jahrhunderts. Es ist ein unentbehrliches Nachschlagewerk für alle, die mit dem Bund und seiner Verwaltung zu tun haben oder darüber orientiert sein müssen, namentlich für Amtsstellen der Kantone und der Gemeinden, Gerichte, Berufsverbände, Rechtsanwälte, Notare und für die Rechtsbureaus geschäftlicher Unternehmungen.

Behörden und öffentliche Bibliotheken erhalten den Band
mit 25 % Rabatt beim Bezug durch den

Verlag Huber & Co., Frauenfeld.

Ein juristisches Standardwerk

Eine oft empfundene Lücke in der juristischen Literatur der Schweiz wird ausgefüllt durch das in den nächsten Tagen erscheinende

Handbuch der schweizerischen Behörden

Im Auftrag des

Eidgenössischen Justiz- und Polizei-Departements

bearbeitet von alt Zivilgerichtspräsident

Dr. Alfred Silbernagel

Das Handbuch ist ein Wegweiser durch die Organisation und die Kompetenzen der gesetzgebenden, richterlichen und Verwaltungsbehörden der Eidgenossenschaft und der Kantone

XVI + 672 Seiten

Unentbehrlich für Behörden,
Handel und Industrie, Juristen und Banken und für jeden
politisch interessierten Schweizer

Preis broschiert 10 Fr., in Leinen gebunden 12 Fr. 50

Spezialpreis, bei direktem Bezug vom Verlag, für eidgenössische und kantonale Behörden

brochiert 7 Fr., in Leinen gebunden 9 Fr. 50

Verlag K. J. Wyss Erben, Bern
Aktiengesellschaft

N. B. Die Sortimentsbuchhandlungen liefern zum normalen Verkaufspreis von 10 Fr. für das broschierte und 12 Fr. 50 für das gebundene Exemplar.

Ausschreibungen von Bauarbeiten.

Über die Ausführung von Entwässerungsanlagen (Erdarbeiten, Rohrlieferungen, Verlegen der Röhren, Erstellen der Kontrollschächte) auf dem Fliegerschiessplatz in Kloten wird Konkurrenz eröffnet. — Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind jeweilen von 14—18 Uhr bei der eidgenössischen Bauinspektion in Zürich (Clausiusstrasse 37) aufgelegt.

Übernahmeofferten sind verschlossen unter der Aufschrift: „Angebot für Entwässerungsanlage Kloten“ bis und mit dem 12. September 1931 franko einzureichen an die

Direktion der eidg. Bauten.

Bern, den 31. August 1931.

(2.)

Über die Erd-, Maurer-, Versetz-, Verputz-, Eisenbeton-, Steinhauer-, Kanalisations-, Zimmer-, Spengler-, Bedachungs- und Asphaltarbeiten zum Verstärkeramt in Niederurnen wird Konkurrenz eröffnet.

Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind im Bureau des Herrn J. Graf, Architekt in Niederurnen, aufgelegt und können dort eingesehen werden.

Offerten sind verschlossen mit der Aufschrift: „Angebot Verstärkeramt Niederurnen“ bis und mit 21. September 1931 franko einzureichen an die

Direktion der eidg. Bauten.

Bern, den 5. September 1931.

(2.)

Über die Erd-, Maurer-, Verputz-, Eisenbeton-, Kunststein-, Kanalisations- und Zimmerarbeiten zum Garage- und Werkstätte-Anbau am Zeughaus Nr. 4 in Frauenfeld wird Konkurrenz eröffnet.

Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind im Bureau der eidgenössischen Bauinspektion in Zürich, nachmittags 14—18 Uhr, aufgelegt und können dort eingesehen werden.

Offerten sind verschlossen mit der Aufschrift „Garage und Werkstätte Zeughaus Frauenfeld“ bis und mit 23. September 1931 franko einzureichen an die

Direktion der eidg. Bauten.

Bern, den 5. September 1931.

(2.)

Über die Erd-, Maurer-, Eisenbeton-, Verputz-, Kanalisations-, Kunststein-, Zimmer-, Spengler- und Dachdeckerarbeiten zum neuen Zollgebäude in Diepoldsau (Rheintal) wird Konkurrenz eröffnet.

Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind im Bureau des Zollhauses Diepoldsau aufgelegt. — Ein Beamter der eidgenössischen Bauinspektion Zürich wird Freitag, den 11. September von 10—12 und 13^{1/2}—18 Uhr in Diepoldsau anwesend sein, um jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Offerten sind verschlossen mit der Aufschrift „Zollgebäude Diepoldsau“ bis und mit 22. September 1931 franko einzureichen an die

Direktion der eidg. Bauten.

Bern, den 5. September 1931.

(2.)

Stellenausschreibungen.

In den hierunter angegebenen Besoldungsansätzen sind die gesetzlichen Zulagen nicht inbegriffen.

Dienstabteilung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	Anmeldungs-termin
Justiz- und Polizei- departement Amt für geistiges Eigentum	3 wissenschaftliche Experten II. Klasse (2 Maschineningenieure, 1 Schwachstromingenieur)	Abgeschlossene Hochschul- bildung; 2 Experten deutscher, 1 Experte (Maschineningenieur) französischer Zunge	6500 bis 10,100	23. Sept. 1931 (3..)
	Die Anstellung erfolgt vorläufig provisorisch.			
Zolldepartement (Zollverwaltung), Zollkredirektion in Basel	Kontrolleur beim Hauptzollamt Basel S.B.B.-Frachtg.	Die Bewerber müssen mindestens den Grad eines Revisionsbeamten der Zoll- verwaltung bekleiden	6000 bis 9600	12. Sept. 1931 (2..)
Zolldepartement (Zollverwaltung), Zollkredirektion in Basel	Kassabeamter beim Hauptzollamt Basel S.B.B.-Frachtg.	Beamter I. Klasse oder Revisionsbeamter der Zollverwaltung	4400 bis 8000	12. Sept. 1931 (2..)

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1931
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.09.1931
Date	
Data	
Seite	184-188
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 457

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.